



Gesangverein 1845 e.V. Pfeddersheim

Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Gesangverein 1845 e.V. Pfeddersheim“

im folgenden Verein genannt

und hat seinen Sitz in Worms-Pfeddersheim.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer 10506 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Gesangverein 1845 e.V. Pfeddersheim mit Sitz in Worms-Pfeddersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Entfaltung folgender Aktivitäten:

- a) des Chorgesangs, insbesondere des Männerchors, des Pop- und Gospelchors, des Jugend- oder Kinderchors sowie einer vereinsinterne Musikerguppe,
- b) des Laienspiel-Theaters
- c) des fastnachtlichen Brauchtums
- d) der Tanzgruppen.

Innerhalb der genannten Aktivitäten unterhält der Verein jeweils eine Kinder- und Jugendgruppe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige Abhalten von Chorproben, die Veranstaltung von Konzerten, Theaterabenden sowie in der Fastnachtszeit karnevalistischen Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen. Auf diese Weise stellt er sein Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V..

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Vereinsheim

Der Verein ist Eigentümer des Vereinsheims Berliner Straße 48 in Worms-Pfeddersheim. Er gibt sich für dieses Vereinsheim eine Hausordnung. Zur Einhaltung dieser Hausordnung sind alle Vereinsmitglieder sowie alle BenutzerInnen der Vereinsräumlichkeiten verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind SängerInnen, LaienspielerInnen und KarnevalistInnen sowie TeilnehmerInnen an den Tanzgruppen und sonstigen Musikgruppen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Zur Feststellung, ob ein Mitglied als aktives oder als passives Mitglied einzuordnen ist, werden Anwesenheitslisten geführt. Aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund

den Singstunden, Theater und/oder den karnevalistischen Zusammenkünften oder Tanzproben wiederholt fern bleiben, schreibt der Vorstand in passive Mitglieder um.

Ein Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es 35 Jahre aktiv oder 45 Jahre passiv dem Verein angehört hat. Ein Mitglied kann bereits vor Ablauf dieser Fristen zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle aktiven Mitglieder sind gehalten an den Proben und Sitzungen ihrer jeweiligen Gruppe regelmäßig teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu stellen.

In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Ziele des Vereins - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber

dem Vorstand erklärt werden. Die Nennung eines Grundes ist hierbei nicht erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Geist der Satzung, die Mitgliedsbeitragspflicht oder sonstige wichtige Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen. Die Mitteilung an das Mitglied erfolgt schriftlich unter Nennung des Grundes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Vereins wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Dieser ist jeweils innerhalb des zweiten Vierteljahres eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Verwendung der Mittel

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist befugt, Anschaffungen bis zum Betrag von 10.000,- EURO zu beschließen.

Der Gesamtvorstand ist befugt, Anschaffungen bis zum Betrag von 20.000,- EURO zu beschließen.

Darüber hinaus gehende Anschaffungen bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung.

Im Übrigen werden Vereinsmittel ausschließlich zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet, über die der Vorstand entscheidet.

Die Verteilung von Vereinsmitteln unter die Mitglieder oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder ist nicht statthaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. der Vorstand.

§ 10 Vorstand und Verwaltung

Der Vorstand setzt sich aus bis zu 15 Mitgliedern zusammen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) den 2 Schriftführern/Schriftführerinnen
- e) mindestens 6 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der/die 1. Vorsitzende, der /die 2. Vorsitzende, der Kassierer/die KassiererIn sowie die beiden SchriftführerInnen.

Je zwei, darunter stets der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die satzungsgemäße Führung des Vereins. Er hat eingereichte Wünsche und Beschwerden der Mitglieder in den Vorstandssitzungen zu beraten und darüber zu beschließen.

Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen und Beteiligung an solchen sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse des Vorstandes haben nur dann Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle von dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend waren.

Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und führt in dieser sowie in der Hauptversammlung den Vorsitz. Im Falle von dessen/deren Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.

Bei dauernder Verhinderung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Geschäfte des dauernd verhinderten Mitgliedes kommissarisch übernimmt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt.

Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich zu verwalten.

Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der BeisitzerInnen eine/n Protokollführer/in, eine/n Jugendvertreter/in sowie eine/n Archivar/in.

Der/die Kassierer/in hat für alle Geldangelegenheiten - wie Spenden, Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Begleichung von Rechnungen usw. - Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er/sie für die ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

Die Schriftführer/Innen besorgen alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Die BeisitzerInnen stehen dem übrigen Vorstand beratend zur Seite. Sie setzen sich tatkräftig für die Belange des Vereins ein und wachen über die genaue Befolgung der Satzung.

Der/die Protokollführer/in hält alle Beschlüsse in den Versammlungen und Vorstandssitzungen fest und trägt diese bei der nächsten einberufenen Zusammenkunft vor. Alle Protokolle sind vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Archivar/in hat für die Sicherheit des beweglichen Vermögens des Vereins und dessen ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen. Das bewegliche Vermögen ist genauestens zu erfassen und dem Vorstand schriftlich zu hinterlegen. Gleichzeitig obliegt dem/der Archivar/in die laufende Erfassung des Liedgutes.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Er muss zu 2/3 aus aktiven Mitgliedern bestehen.

Die Wahl wird in der Hauptversammlung durchgeführt. Zu diesem Zweck wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt, der/die nach Entlastung des bisherigen Vorstandes bis nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden die Versammlung leitet und die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen überwacht.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierers/in und der beiden SchriftführerInnen erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die BeisitzerInnen werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Alle anwesenden Mitglieder sind vorschlags- und stimmberechtigt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Chorleiter

Die Anstellung der ChorleiterInnen für den Männerchor, für den Pop- und Gospelchor und für den Jugend- oder Kinderchor erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Das Honorar wird jeweils zwischen dem Vorstand und dem/der Chorleiter/in vereinbart.

Die ChorleiterInnen sind für die musikalische Arbeit des jeweils von ihnen betreuten Chores verantwortlich. Die Chorarbeit haben sie jeweils mit dem Vorstand abzustimmen.

Die ChorleiterInnen und der Vorstand beschließen gemeinsam die Gestaltung der jeweiligen musikalischen Veranstaltungen.

Über die Anschaffung neuer Chorwerke und Musikkultur entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Chorleiter/in.

§ 13 Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand.

Eine ordentliche Hauptversammlung hat bis zum 30. April eines jeden Jahres stattzufinden.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Statt einer schriftlichen Einladung kann die Einladung auch durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. Vereinshomepage oder Vereinszeitung) erfolgen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin schriftlich bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, so weit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse in der Hauptversammlung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Außer den an anderer Stelle dieser Satzung oder im Gesetz geregelten Aufgaben obliegt der Hauptversammlung:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
2. die Entgegennahme der Jahresberichte :
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) Kassierer/in
 - c) Kassenprüfer/in
3. die Entlastung und Wahl des Vorstandes

4. die Ernennung der Ehrenmitglieder
5. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
6. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 15 Kassenprüfung

Durch die Hauptversammlung sind vier KassenprüferInnen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 16 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der vom Vorstand aus den Reihen seiner Besitzer/innen bestimmte/n Jugendvertreter/in sowie von mindestens zwei weiteren vom Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern des Vereins.

Der Jugendausschuss berät den Vorstand und spricht Empfehlungen an den Vorstand aus. Er kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten, die die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Vereins betreffen. Beschlüsse des Jugendausschusses haben lediglich empfehlenden Charakter.

Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr mit dem Vorstand zusammen. Im Übrigen kann er beliebig oft zusammentreten.

§ 17 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Abteilung und Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Datum der Eheschließung
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die oben genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Kreis-Chorverband Worms und den Chorverband Rheinland-Pfalz weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

So weit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Ein Absinken der Mitgliederzahl auf sieben Mitglieder oder weniger hat nicht die Auflösung des Vereins zur Folge.

Bei Auflösung oder gerichtlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Hospital Worms-Pfeddersheim mit Sitz in Worms-Pfeddersheim, oder sofern diese nicht mehr existiert an eine andere ähnliche Organisation mit Sitz in Worms-Pfeddersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung hat die Hauptversammlung am 18. April 2007 beschlossen und am 16. April 2008, am 07. Oktober 2010 sowie am 08. April 2019 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leere Seite